



2023.02752

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

**PLANGENEHMIGUNG BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME
GEMEINDE STALDEN**

Eingesehen

- das Auflagedossier «Öffentliche Auflage Gewässerraum Gemeinde Stalden» vom Dezember 2019 mit den darin enthaltenen Plänen «Plan der Gewässerräume Teil 1: Vischpa» vom März 2023 sowie «Plan der Gewässerräume Teil 2: Seitenbäche» vom April 2019, den Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers und den Technischen Bericht mit seinen Anhängen vom Dezember 2019;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 27 vom 3. Juli 2020;
- das durch die Gemeinde Stalden beim Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (VRDMRU) am 4. November 2020 eingereichte Gesuch um Homologation der Gewässerräume auf dem Gemeindegebiet, aus dem hervorgeht, dass das Dossier während 30 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war und das innert dieser Frist zwei Einsprachen eingegangen sind;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
- die Art. 14 und 31 ff. des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau vom 10. Juni 2022 (GNGWB), insbesondere die Art. T1-1 Abs. 1 und 2 der Übergangsbestimmungen und die kantonale Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern vom 02. April 2014;
- das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) sowie die Bestimmungen des Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- die Einsprache von Heinz Abgottspon vom 24. Juli 2020 mit den zwei angehängten Beurteilungen der Geoplan AG vom 11. Dezember 2014 und vom 16. November 2016 sowie die dazugehörige Stellungnahme der geformer igp AG vom 8. Oktober 2020;
- die Einsprache der Stahleinbau + Maschinen AG vom 31. Juli 2020 sowie die dazugehörige Stellungnahme der geformer igp AG vom 8. Oktober 2020;
- das Protokoll der Einspracheverhandlung vom 20. Oktober 2020 mit Heinz Abgottspon, gemäss welchem dieser an seiner Einsprache festhält;
- das Protokoll der Einspracheverhandlung vom 20. Oktober 2020 mit der Stahleinbau + Maschinen AG, gemäss welchem diese an ihrer Einsprache gegen die Gewässerräume festhält;
- die eingereichten Vormeinungen:
 - der Dienststelle für Raumentwicklung (3. Dezember 2020),
 - der Dienststelle für Umwelt (4. Dezember 2020),
 - der Dienststelle für Landwirtschaft (14. Dezember 2020),
 - der Dienststelle für Mobilität (17. Dezember 2020),
 - der Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (22. Dezember 2020),
 - der Dienststelle für Energie und Wasserkraft (3. Februar 2021);

- die Vormeinung der ehemaligen Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft vom 4. Dezember 2020, mit welcher eine Anpassung des Gewässerraums im Bereich der Aufweitung Sefinot verlangt wurde;
- das Schreiben der Gemeinde Stalden vom 10. Dezember 2020 an den VRDMRU, mit welchem sie die Einverständniserklärungen der Gemeinden Törbel und Visperterminen vom 16. Dezember 2019 sowie der Gemeinde Staldenried vom 1. Dezember 2020 eingereicht hat;
- die aufgrund der Vormeinung der DWFL ausgeführte Planänderung und die angepassten Pläne vom März 2023;
- die unterzeichnete Einverständniserklärung des Staates Wallis zu den Plananpassungen vom 17. April 2023;
- die zweite Vormeinung der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft vom 21. April 2023;
- die übrigen Akten.

Erwägend

1. Verfahren

- 1.1** Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender Funktionen (Gewässerraum): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Gemäss den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 muss der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt werden. Der Kanton Wallis hat in Art. 14 und 31 ff. GNGWB das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums geregelt.
- 1.2** Gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. b GNGWB obliegt die Bestimmung des Gewässerraums für Fließgewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören. Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der Gewässerräume der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der Gemeinde Stalden befinden und für welche folglich jene Gemeinde zuständig ist (detaillierter zu den einzelnen Gewässern, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziffer 2. Tragweite des Projektes).
- 1.3** Der Art. 14 Abs. 3 GNGWB legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird. Im vorliegenden Fall enthält das Aufgedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.4** Nach Art. 31 GNGWB ist der Staatsrat die zuständige Behörde für die Genehmigung der Gewässerräume. Es muss ein Auflageprojekt gemäss den geltenden Ausführungsbestimmungen erstellt werden, welches vor der öffentlichen Auflage den betroffenen Dienststellen und Ämtern zur Vernehmlassung unterbreitet wird (Art. 32 und 31 Abs. 4 GNGWB). Das Auflageprojekt und die dazugehörigen Unterlagen werden während 30 Tagen vom Departement oder der Gemeinde im Gemeindebüro öffentlich aufgelegt, wo sie jede interessierte Person einsehen kann. Die Veröffentlichung hat im Amtsblatt und in der betroffenen Gemeinde nach örtlicher Gepflogenheit zu erfolgen und muss den Hinweis auf das Einspracherecht enthalten. Allfällige Einsprachen müssen innert dreissig Tagen schriftlich und begründet bei der Standortgemeinde eingereicht werden (Art. 35 GNGWB). Der Gemeinderat überweist dem Staatsrat grundsätzlich innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Frist der öffentlichen Auflage das Dossier mit der Bestätigung der öffentlichen Auflage, den allfälligen Einsprachen und seiner Stellungnahme zum Projekt und zu den eingereichten Einsprachen (Art. 36 GNGWB). Im vorliegenden Fall wurde das Projekt im Amtsblatt Nr. 27 vom 3. Juli 2020 ordentlich publiziert, wobei zwei Einsprachen erhoben worden sind.

- 1.5 Nach Abwägung der gegenüberstehenden Interessen genehmigt oder verweigert der Staatsrat das Ausführungsprojekt auf Antrag des Instruktionsorgans. Er entscheidet über die unerledigten Einsprachen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind (Art. 39 GNGWB).
- 1.6 Nach Art. T1-1 Abs. 1 und 2 der Übergangsbestimmungen des Gesetzes über die Naturgefahren und den Wasserbau gilt das Gesetz ab seinem Inkrafttreten. Jeder Genehmigungsentscheid der nach seinem Inkrafttreten gefasst wird, hat sich nach diesem Gesetz zu richten. Die Vorgängige Vernehmlassung nach Art. 31 GNGWB ist jedoch für Projekte, die vor Inkrafttreten des GNGWB öffentlich aufgelegt wurden, nicht anwendbar. Das vorliegende Projekt wurde vor Inkrafttreten des GNGWB öffentlich aufgelegt, weshalb keine vorgängige Vernehmlassung durchgeführt werden musste. Das vorliegend durchgeführte Verfahren entspricht damit den gesetzlichen Vorgaben.

2. Tragweite des Projektes

- 2.1 Die Gemeinde Stalden beantragt in ihrer Eingabe vom 4. November 2020 die Homologation der Gewässerräume der sich auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Gewässer durch den Staatsrat. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass für die folgenden Gewässer der GWR bestimmt worden ist: Vischpa, Mattervischpa, Saaservischpa, Breiterbach, Unnerflieneri, Schwarz Grabu, Leimgrabu, Roorbach, Walchgrabu, Törbelgrabu und Chessigrabu. Nachfolgend geht es somit um die Frage, ob der Staatsrat die ausgeschiedenen GWR für die zuvor erwähnten Gewässer genehmigen kann.

Dem Technischen Bericht lässt sich darüber hinaus entnehmen, dass die Gemeinde Stalden für die übrigen Gewässer, welche sich auf dem Gemeindeterritorium befinden, auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet oder diesen bereits ausgeschieden hat.

- 2.2 Besonders zu beachten sind jeweils jene Gewässer, welche die Grenze zu Nachbargemeinden bilden, da bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, die Bestimmung des GWR unter den Parteien abzusprechen ist. Aus den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass solche Grenzgewässer vorliegen. Die betroffenen Gemeinden (Törbel, Visperterminen und Staldenried) haben jeweils eine Einverständniserklärung zum vorliegenden Projekt abgegeben.
- 2.3 Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden Gewässer der Gemeinde Stalden ist festzuhalten, dass die beantragten GWR dieser Gewässer im Plan «Situationsplan der Abschnitte Effektiver Gewässerraum» vom 10. März 2023, im Plan «Plan der Gewässerräume Teil 1: Vischpa» vom März 2023 sowie im Plan «Plan der Gewässerräume Teil 2: Seitenbäche» vom April 2019 abgebildet werden. Diese Pläne sind dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflagedossier noch einen Technischen Bericht mit Anhängen, welcher ebenfalls dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Im vorliegenden Fall werden auch die «Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers» vom Dezember 2019 dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.
- 2.4 Dem Technischen Bericht des Auflagedossiers kann im Detail entnommen werden, welche Datengrundlagen, Rahmenbedingungen, Pläne und weitere Unterlagen das von der Gemeinde beauftragte Ingenieurbüro verwendet und berücksichtigt hat, um die effektiv bestehende sowie die natürliche Gerinnesohlenbreite für jedes der vorerwähnten Gewässer zu ermitteln bzw. festzulegen. Alsdann wurde eine Unterteilung der betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte aufgrund festgelegter Kriterien vorgenommen. Danach hat das beauftragte Büro für jeden Abschnitt jedes Gewässers den minimalen theoretischen Gewässerraum hergeleitet. In Berücksichtigung der sich aufdrängenden Abweichungen (einerseits Erweiterungen des GWR und andererseits Reduktionen des GWR; jeweils auf bestimmten Abschnitten einiger Gewässer) wird im Bericht erläutert, welche effektiven, gesamten Gewässerräume für die erwähnten Gewässer beantragt werden. Diese wurden in den Plänen abgebildet und werden untenstehend beurteilt (siehe Ziffer 5).

3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

3.1 Die Dienststelle für Raumentwicklung gibt eine positive Vormeinung zum Auflageprojekt ab.

Sie hält fest, dass auf dem Abschnitt VIS01 rechtsufrig der Vischpa eine Reduktion des Gewässerraums aufgrund des Kriteriums «dicht überbautes Gebiet» gemäss Art. 41 a Abs. 4 Bst. a GSchV beantragt werde. Diesbezüglich ist die Dienststelle der Ansicht, es handle sich bei besagtem Abschnitt tatsächlich um dicht überbautes Baugebiet im Sinne der GSchV. Es handle sich um ein mehrheitlich mit Gebäuden und asphaltierten Flächen überbautes Gebiet in einer Industrie- und Gewerbezone. Damit könne auf dem entsprechenden Abschnitt eine Reduktion des effektiven Gewässerraums vorgenommen werden.

Die Dienststelle hat eine Bedingung formuliert, die ins Dispositiv des vorliegenden Entscheids aufgenommen wird.

3.2 Die Dienststelle für Umwelt hält in ihrer Vormeinung fest, dass das Dossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft wurde, insbesondere Gewässerschutz (GSchG, GSchV, kGSchG), Umweltschutz (USG, kUSG), Altlasten (AltIV) sowie aufgrund der der Dienststelle zur Verfügung stehenden Daten und Kataster.

Betreffend die Beurteilung des Projekts hält die DUW fest:

Gewässer:

Die Gewässer Vischpa und Breiterbach liegen, gemäss der vom Staatsrat am 7. März 2012 genehmigten Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche, teilweise im Gewässerschutzbereich A_u (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser). Die Festlegung des Gewässerraums dient gemäss Art. 36a GSchG der Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer als Lebensraum, zum Schutze vor Hochwasser und der zulässigen gewässerschutzkonformen Nutzung.

Belastete Standorte:

Der Betriebsstandort «Garage Rallye, R. Venetz & G. Williner» (ID E-6293-023-00, auf der Parzelle 1216), ist im Kataster der belasteten Standorte eingetragen und befindet sich im Gewässerraum der Matter Vispa.

Er gehört zu den Standorten, bei denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind, die aber im Fall eines Bauprojektes eine Untersuchung benötigen.

Die belasteten Standorte, welche sich in der Nähe von Flussgewässern befinden, insbesondere die Ablagerungsstandorte in unmittelbarer Nähe von Flüssen, sind einer Erosion der Abfälle (oder belastetes Material) durch die Wasserläufe im Falle von Hochwasserereignissen (≤HQ 100) ausgesetzt. Die Bewertung der Erosionsgefahr dieser Standorte in einem solchen Fall könnte zu einem späteren Zeitpunkt verlangt werden.

Die Dienststelle hat eine positive Vormeinung abgegeben. Die formulierten Auflagen und Bedingungen werden ins Dispositiv des vorliegenden Entscheids aufgenommen.

3.3 Die ehemalige Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft war die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung des GWR (seit dem 1. Januar 2018 bis zum 1. Januar 2022) und begleitete mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte.

Betreffend den Bereich «Natur» führte die DWFL aus, dass Gemäss Auflageprojekt 2008 der A9 Aufweitung Sefinot die geplante Aufweitung auch die Parzellen Nrn. 4424, 1938, 1937, 1936, 2360, 2361, 66, 2367, 2404 und 2406 auf Gemeindegebiet der Gemeinde Stalden umfasse. Die genannten Parzellen befänden sich bereits im Eigentum des Staates Wallis.

Die Dienststelle hat die Bedingung aufgestellt, dass der Gewässerraum im genannten Bereich auf die geplante Aufweitung auszudehnen sei. Diese Ausdehnung des Gewässerraums wurde mit der Gemeinde und den zuständigen Ingenieuren abgesprochen, woraufhin der Gewässerraum in diesem Bereich entsprechend der Bedingung der DWFL angepasst wurde. Die

Einverständniserklärung des Staates Wallis zu dieser geringfügigen Projektanpassung liegt vor. Die Bedingung der DWFL kann somit als erfüllt betrachtet werden.

- 3.4 Die Dienststelle für Landwirtschaft hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung mit einer Bedingung abgegeben.

Die Bedingung wird ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

- 3.5 Die Dienststelle für Mobilität hat zum vorliegenden Projekt eine positive Vormeinung mit Bedingungen abgegeben.

Betreffend den Aspekt *Kantonsstrassen, Studien und Unterhalt* hält die DFM in ihrer Vormeinung fest:

Kantonsstrassen kommen in den Genuss des erworbenen Rechts im Gewässerraum. Diese Garantie umfasst sämtliche nötigen Eingriffe um die Substanz der Kantonstrassen zu erhalten (Unterhalt, Instandstellung und Ersetzung) und die erforderlichen Anpassungen für ihre Sicherheit und Funktionalität vorzunehmen (im besonderen Trottoirs, Strassenbreite, usw.).

Diese Bedingung wird ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

- 3.6 Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere hat zum Projekt eine positive Vormeinung ohne Auflagen und Bedingungen abgegeben.

- 3.7 Die Dienststelle für Energie und Wasserkraft macht darauf aufmerksam, dass auf dem Territorium der Gemeinde Stalden die bestehenden Wasserkraftanlagen der Kraftwerke Mattmark AG und der Ackersand 1 AG in Betrieb sind.

Die Dienststelle hält fest, dass die Infrastrukturen der betreffenden Wasserkraftanlagen gemäss Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GschV als standortgebundene Anlagen von öffentlichem Interesse im Gewässerraum zulässig seien.

Die von der Dienststelle formulierte Bedingung wird ins Dispositiv der vorliegenden Verfügung aufgenommen.

4. Einsprachebehandlung

4.1 Die Einsprache von Heinz Abgottspön

- 4.1.1 Mit Eingabe vom 24. Juli 2020 hat Heinz Abgottspön gegen das vorliegende Auflageprojekt form- und fristgerecht Einsprache erhoben. Nach Art. 34b i.V.m. Art. 44 VVRG ist zur Einsprache legitimiert, wer durch ein Projekt berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung bzw. Nicht-Umsetzung hat. Heinz Abgottspön ist Eigentümer der Parzelle Nr. 1881, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Stalden. Die genannte Parzelle kommt teilweise im Gewässerraum zu liegen, womit der Einsprecher durch das Projekt berührt ist, ein schutzwürdiges Interesse aufzuweisen hat und damit zur Einsprache legitimiert ist.

- 4.1.2 Herr Abgottspön macht in seiner Einsprache geltend, es müssten die beiden Gutachten der Geoplan AG vom 11. Dezember 2014 sowie vom 16. November 2016 berücksichtigt werden. Diese Gutachten wurden im Rahmen von zwei Anbauten erstellt. Gemäss Einsprecher sollten die für die zwei Anbauten geforderten Massnahmen in die Beurteilung des Projekts einfließen.

- 4.1.3 Die geofomer igp AG führt betreffend die Einsprache von Herr Abgottspön aus, dass der Gewässerraum gemäss Art. 13 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes der Gewährleistung des Hochwasserschutzes, der natürlichen und sozioökonomischen Funktionen des Gewässers, dessen Renaturierung sowie seines Unterhalts und seine Nutzung diene. Seien diese Funktionen innerhalb des minimalen Gewässerraumes nicht gegeben, sei dieser entsprechend zu erweitern. Eine Reduktion könne erfolgen, wenn das Gebiet dicht überbaut sei oder wenn das Gewässer den Talboden weitgehend ausfülle und die Hänge beidseitig aufgrund deren Steilheit keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen würden.

Der aufgelegten Gewässerraum der Vischpa sei gemäss Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern erstellt worden. Der Bereich der Parzelle Nr. 1881 liege im Abschnitt der Vischpa unterhalb von Ackersand (Abschnitt VIS01). In diesem Abschnitt sei die Breitenvariabilität eingeschränkt und die Ufer teilweise verbaut. Die natürliche Gerinnesohlenbreite im Bereich der Parzelle Nr. 1881 betrage demnach zwischen 26 und 34 Meter gemäss Uferlinien im Luftbild von 1946. Sie liege damit über der aktuellen Gerinnesohlenbreite im gleichen Abschnitt, die gemäss den beiden Gutachten der Geoplan AG im Bereich der Bauvorhaben 14.8 m betrage.

Für die Ausscheidung des effektiven Gewässerraums sei die natürliche Gerinnesohlenbreite im betreffenden Abschnitt (VIS01) massgebend. Diese betrage aktuell sowie gemäss alten Luftbildern (vgl. oben) 17–34 Meter. Der Abschnitt (VIS01) falle damit in die Kategorie «grosses Fliessgewässer» mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von mindestens 15 m. Der Gewässerraum grosser Fliessgewässer werde gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestimmungen des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern ermittelt und betrage mindestens 15 m ab der Uferlinie der natürlichen Gerinnesohle.

Im Bereich der Parzelle Nr. 1881 betrage der minimale theoretische Gewässerraum daher mindestens 15 m ab der Uferlinie der natürlichen Gerinnesohle, wobei in diesem Abschnitt die Uferlinie gemäss Luftbild von 1946 massgebend sei. Talaufwärts resp. südlich der Parzelle Nr. 1881 sei der theoretische Gewässerraum (orange Linien) im betreffenden Abschnitt der Vischpa (VIS01) aufgrund der Vorgaben der GSchV (Art. 41a Abs. 3 und 4) aus topographischen Gründen verschoben. Dadurch sei der theoretische Gewässerraum (orange Linien) im südlichen Teil der Parzelle Nr. 1881 minim reduziert worden. Ansonsten sei der effektive Gewässerraum (rote Linien) beinahe über die gesamte Parzelle Nr. 1881 deckungsgleich mit dem theoretischen Gewässerraum (orange Linien).

Gemäss der geoformer igp AG sei der Gewässerraum nach den gesetzlichen Vorgaben ermittelt und ausgeschieden worden. Mögliche Anpassungen aufgrund der Topographie seien bereits umgesetzt worden und hätten den Gewässerraum im oberen Ende flussaufwärts auf der Parzelle Nr. 1881 sogar noch minim reduziert. Das Einzelgebäude mit den einzelnen Anbauten erfülle die Anforderungen an ein «dicht überbautes Gebiet» nicht. Die technischen Möglichkeiten für eine weitere Reduktion des Gewässerraums im Bereich der Parzelle Nr. 1881 seien daher bereits ausgeschöpft worden.

4.1.4 Anlässlich der Einspracheverhandlung vom 20. Oktober 2020 verlangte Herr Abgottspon eine Antwort auf die Frage, ob die bestehende und geplante weitere Nutzung (inkl. möglicher Erweiterungsbauten zur Sicherstellung des Betriebes) möglich seien. Diesbezüglich ist klarzustellen, dass es sich beim vorliegenden Verfahren um die Homologation der Gewässerräume der oberirdischen Gewässer der Gemeinde Stalden gemäss Art. 14 GNGWB handelt. Zusicherungen in Sachen Bauten und Anlagen (auch im Bereich der künftigen Nutzungsmöglichkeiten) sind in diesem Verfahren nicht vorgesehen und bilden keinen Bestandteil davon. Wie weitgehend die Eigentumsbeschränkungen greifen und welche Ausnahmefälle vorgesehen sind, kann den Vorschriften des vorliegenden Auflageprojekts entnommen werden.

4.1.5 Vorliegend sieht der Staatsrat keine Veranlassung, von der fachlichen Meinung des Ingenieurbüros abzuweichen. Unter Berücksichtigung der obenstehenden Ausführungen wird die Einsprache von Heinz Abgottspon abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

4.2 Die Einsprache der Stahleinbau + Maschinen AG

4.2.1 Mit Eingabe vom 31. Juli 2020 hat die Stahleinbau + Maschinen AG gegen das vorliegende Auflageprojekt fristgerecht Einsprache erhoben. Die AG macht in ihrer Einsprache keine konkreten Rechtsbegehren geltend, sondern ersucht die Gemeindeverwaltung um einen Termin, für die Besprechung von «Details». Die Einsprecherin ist Eigentümerin der Parzellen Nr. 2742 und 2743. Die genannten Parzellen kommen teilweise im Gewässerraum zu liegen, womit die Einsprecherin durch das Projekt berührt ist, ein schutzwürdiges Interesse aufweist und damit zur Einsprache legitimiert ist.

- 4.2.2** Die geoformer igp AG erläutert, dass es sich bei den Parzellen Nr. 2742 sowie 2743 innerhalb der Industriezone um dicht überbautes Gebiet handle. Auf der Parzelle Nr. 2743 könne deshalb aufgrund des bestehenden Gebäudes der Gewässerraum bis an die Bachparzelle reduziert werden. Auf der Parzelle Nr. 2742 sei dies aufgrund einer fehlenden Baulinie nicht möglich. Anlässlich der Einspracheverhandlung vom 20. Oktober 2020 erklärte die Stahleinbau + Maschinen AG, es sei auf der Parzelle Nr. 2742 in naher Zukunft ein Erweiterungsbau geplant. Die Parzelle sei grundsätzlich als dicht überbaut beurteilt worden, weswegen eine Zusicherung der Überbaumungsmöglichkeit analog zur Parzelle Nr. 2743 verlangt werde.
- 4.2.3** Zuerst gilt es klarzustellen, dass es sich beim vorliegenden Verfahren um die Homologation der Gewässerräume der oberirdischen Gewässer der Gemeinde Stalden gemäss Art. 14 GNGWB handelt. Zusicherungen in Sachen Bauten und Anlagen sind in diesem Verfahren nicht vorgesehen und bilden keinen Bestandteil davon.
- 4.2.4** Was die Reduktion des theoretischen Gewässerraums betrifft, ist eine solche nur in dicht überbauten Gebieten sowie bei gewissen topografisch sehr engen Platzverhältnissen (Schluchten) möglich. Die beiden relevanten Parzellen befinden sich gemäss der zuständigen Fachdienststelle in dicht überbautem Gebiet. In solchen Gebieten kann der Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden. Darunter versteht sich die Anpassung des Gewässerraums an bestehende Gebäude. Deswegen kann der Gewässerraum auf der Parzelle Nr. 2742 aufgrund mangelnder Baulinie nicht reduziert werden. Die technischen Möglichkeiten zur Reduktion des Gewässerraums wurden dementsprechend bereits ausgeschöpft.
- 4.2.5** Unter Berücksichtigung des Gesagten wird die Einsprache der Stahleinbau + Maschinen AG abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

5. Abschliessende Beurteilung

- 5.1** Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 14 Abs. 2 lit. b und Abs. 4 GNGWB).

Der Gewässerraum eines grossen Fliessgewässers, d.h. eines Fliessgewässers mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von über 15 Metern, wird gemäss der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern (SGS 721.200) ermittelt (siehe Art. 1 ff. der Verordnung).

Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der Gemeinde Stalden die Festlegung des Gewässerraums folgender Gewässer: Vischpa, Mattervischpa, Saaservischpa, Breiterbach, Unnerflieneri, Schwarz Grabu, Leimgrabu, Roorbach, Walchgrabu, Töbelgrabu und Chessigrabu.

- 5.2** Der Art. 41a GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten Mindestbreiten aufzuweisen hat. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass sich die Vischpa und der Roorbach in Landschaftsschutzzone befinden und der Leimgrabu in der Naturschutzzone.
- 5.3** Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41a GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:
- für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
 - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2–15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.

Der gemäss dieser Bestimmungen berechnete minimale Gewässerraum ist für die betrachteten Gewässer der folgende:

Vischpa:	VIS01	= 45 m
	VIS02	= 45 m
Saaservischpa:	SVI01	= 45 m
Mattervischpa:	MVI01	= 45 m
Breiterbach:	BRE01	= 17 m

Unnerflieneri:	UNN01	= 11 m
Schwarz Grabu:	SCH01	= 11 m
Leimgrabu:	LEI01	= 11 m
Roorbach	ROO01	= 11 m
	ROO03	= 11 m
Walchgrabu	WAL01	= 11 m
Törbelgrabu	TOE01	= 14.5 m
Chessigrabu	CHE01	= 11 m

Im vorliegenden Fall drängen sich gemäss dem Technischen Bericht für die folgenden Gewässer weder eine Erhöhung, noch eine Reduktion der Gewässerräume auf, sodass der minimale theoretische GWR für die Gewässer/Abschnitte gleichzeitig dem effektiv festzulegenden GWR entspricht:

Breiterbach BRE01, Unnerflieneri UNN01, Schwarz Grabu SCH01, Leimgrabu LEI01, Roorbach ROO01, ROO03, Walchgrabu WAL01, Törbelgrabu, TOE 01 und Chessigrabu CHE01.

Die so hergeleiteten und von der Gemeinde beantragten Gewässerräume entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, sodass sie ohne weiteres genehmigt werden können.

- 5.4 Weiter kann dem Absatz 3 von Art. 41a GSchV entnommen werden, dass die nach den Absätzen 1 und 2 berechnete Breite des Gewässerraums erhöht werden muss, soweit dies erforderlich ist zur Gewährleistung: (a.) des Schutzes vor Hochwasser, (b.) des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes, (c.) der Schutzziele von Objekten nach Absatz 1 sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes und (d.) einer Gewässernutzung. Gemäss Art. 3 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern sind in jedem Fall die überwiegenden Interessen, die mit den bundesrechtlichen Zielsetzungen des Gewässerraums verknüpft sind, zu berücksichtigen und führen gegebenenfalls dazu, dass der vordefinierte Gewässerraum entsprechend zu vergrössern ist.

Eine solche **Erweiterung des GWR** wird im Technischen Bericht nicht beantragt.

- 5.5 Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des GWR in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Art. 3 Abs. 4 der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern sieht ebenso vor, dass die Breite des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden kann, soweit der Schutz von Hochwasser gewährleistet ist.

Im vorliegenden Fall wird eine **Reduktion des GWR** für folgende Abschnitte beantragt:

Vischpa:	VIS01	= 32–67 m
	VIS02	= 31–62 m
Saaservischpa:	SVI01	= 31–46 m
Mattervischpa:	MVI01	= 20–65 m

Die im Aufledgedossier beantragten effektiven gesamten Gewässerräume entsprechen den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung sowie der kantonalen Verordnung über die Bestimmung des Gewässerraums bei grossen Fliessgewässern und die Reduktionen wurden im Technischen Bericht hinlänglich und nachvollziehbar begründet

- 5.6 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen (sowohl der öffentlichen Interessen, als auch der privaten Interessen, insbesondere derjenigen der Einsprecher) kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der Gemeinde Stalden zur Festlegung der Gewässerräume in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes

und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1 und 14 GNGWB genehmigt werden kann.

6. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG und Art. 23 GTar, unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde und ist vom Gesuchsteller zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

entscheidet

DER STAATSRAT

1. Die Pläne (Situationsplan der Abschnitte Effektiver Gewässerraum, Plan der Gewässerräume Teil 1: Vischpa sowie der Plan der Gewässerräume Teil 2: Seitenbäche), welche die Gewässerräume der Gewässer der Gemeinde Stalden festlegen, werden genehmigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in Bezug auf die übrigen Gewässer auf dem Gemeindegebiet von Stalden auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wird oder dieser bereits ausgeschieden wurde.

2. Die folgenden **Pläne und Unterlagen** bilden einen integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verfügung:

1.	Technischer Bericht zum Gewässerraum		Dezember 2019
2.	Datengrundlagen-Plan	1:15'000	November 2018
3.	Querprofilplan	1:500	Februar 2019
4.	Situationsplan der Abschnitte Theoretischer Gewässerraum		
		1:3'000	Oktober 2019
5.	Situationsplan der Abschnitte Effektiver Gewässerraum	1:3'000	10. März 2023
6.	Plan der Gewässerräume Teil1: Vischpa	1:2'000	März 2023
7.	Plan der Gewässerräume Teil 2: Seitenbäche	1:2'000	April 2019
8.	Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers		Dezember 2019

Soweit die Pläne vom März 2023 den älteren Plänen widersprechen, sind die Pläne vom März 2023 massgebend.

3. **Auflagen und Bedingungen** der kantonalen Dienststellen:

3.1 Dienststelle für Raumentwicklung:

Der Gewässerraum ist gemäss Art. 13 Abs. 7 des Gesetzes über den Wasserbau als Hinweis in die Zonennutzungspläne (ZNPL) und in das Bau- und Zonenreglement (BZR) zu übertragen, sobald dieser vom Staatsrat genehmigt wurde.

3.2 Dienststelle für Umwelt:

Der Gewässerraum ist gemäss dem technischen Bericht vom Dez. 2019 und den Planunterlagen vom April, Oktober und November 2019 umzusetzen.

Im Gewässerraum dürfen keine Dünger oder Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Für die Betriebe, die Direktzahlungen beziehen, ist zudem der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines 6 m breiten und von Dünger innerhalb eines 3 m breiten begrüntem Pufferstreifens entlang von oberirdischen Gewässern verboten. Einzelstockbehandlungen von Problempflanzen sind ausserhalb eines 3 m breiten Streifens entlang des Gewässers zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen Aufwand mechanisch bekämpft werden können.

Begründung: Art. 41c GSchV, Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 und Anhang 2.6 Ziff. 3.3.1 Abs. 1 ChemRRV, Art. 21 und Anhang 1 Ziff. 9.6 DZV.

3.3 Dienststelle für Landwirtschaft:

Die Abschnitte der Gewässerräume, welche in den Landwirtschaftszonen liegen, sollen weiter landwirtschaftlich extensiv genutzt werden.

3.4 Dienststelle für Mobilität, Kreis 1 Oberwallis:

Kantonsstrassen Studien und Unterhalt:

Die Kantonsstrassen kommen in den Genuss des erworbenen Rechts im Gewässerraum. Diese Garantie umfasst sämtliche nötigen Eingriffe, um die Substanz der Kantonstrassen zu erhalten (Unterhalt, Instandstellung und Ersetzung) und die erforderlichen Anpassungen für ihre Sicherheit und Funktionalität vorzunehmen (im besonderen Trottoirs, Strassenbreite, usw.).

3.5 Dienststelle für Energie und Wasserkraft (DEWK):

Das vorgelegte Auflageprojekt darf die erworbenen Rechte der Konzessionärinnen, die Kraftwerke Mattmark AG und die Ackersand 1 AG, in keiner Weise beeinträchtigen, weder im Betrieb noch bei künftigen Unterhaltsarbeiten.

4. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).

5. Die Gemeinde Stalden übermittelt der Dienststelle für Naturgefahren die Daten in GIS-Form (*.shp oder *.gdb) des genehmigten Gewässerraumes sowie eine pdf-Version des Plans gemäss der Genehmigung.

6. Einsprachen:

6.1 Die Einsprache von Heinz Abgottspon vom 24. Juli 2020 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

6.2 Die Einsprache der Stahleinbau + Maschinen AG vom 31. Juli 2020 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.

7. Die Gemeinde Stalden wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der genehmigte Gewässerraum als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen wird.

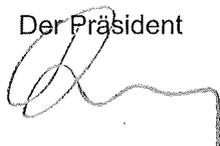
8. Alle Projekte, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung zu unterbreiten.

9. Die Kosten des vorliegenden Entscheides von **Fr. 1'393.--** (Gebühren Fr. 1'385.-- und Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gesuchstellerin auferlegt.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den **28. Juni 2023**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident



Christophe Darbellay



Die Staatskanzlerin



Monique Albrecht

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnung am: - 3. Juli 2023

Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
- Gemeinde Stalden, Märtplatz 7, 3922 Stalden
 - Heinz Abgottspon, Bahnhofstrasse, 3922 Stalden
 - Stahleinbau + Maschinen AG, Talstrasse 30, 3922 Stalden
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
- Dienststelle für Raumentwicklung
 - Dienststelle für Umwelt
 - Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft
 - Dienststelle Naturgefahren
 - Dienststelle für Landwirtschaft
 - Dienststelle für Mobilität
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
 - Dienststelle für Energie und Wasserkraft
 - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU